

mehrere Sortimentbuchhandlungen, ferner Verlags- mit Sortiments- oder Antiquariatsbuchhandlungen, mehrere Antiquariatsbuchhandlungen.

Für die ihre Verbindung planenden Personen entsteht die wichtige Frage, welche Rechts- und Gesellschaftsform sie ihrer gemeinsamen Gründung geben wollen. In Frage kommen:

1. Die offene Handelsgesellschaft.

Das ist eine aus wenigstens zwei Personen bestehende Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist. Bei keinem der Gesellschafter, auch Teilhaber oder Inhaber genannt, ist die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt. Die Gesellschafter haften persönlich als Gesamtschuldner mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten des Geschäfts. — Man vergleiche hierzu die §§ 105—160 im Handelsgesetzbuch. — Diese Gesellschaftsform wird besonders von Personen bevorzugt, die auf Grund langjähriger Bekanntschaft oder Freundschaft ihren Charakter geprüft und die Überzeugung und das Vertrauen zueinander gewonnen haben, daß eine gemeinsame Arbeit für die zu gründende Gesellschaft wie für sie persönlich ersprießlich und vorteilhaft ist. Es kommen also besonders Verwandte, Freunde und ehemalige langjährige Arbeitsgenossen in Frage.

2. Die Kommanditgesellschaft.

Es ist dies eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet und bei der bei einem oder bei einigen der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), während der eine oder die anderen Gesellschafter mit ihrem ganzen Vermögen haften (persönlich haftende Gesellschafter). — Näheres besagen die §§ 161—177 des HGB. — Diese Gesellschaftsform käme in Betracht, wenn einer der Inhaber wenig kapitalkräftig ist oder sich zunächst nur mit einer bestimmten Geldeinlage betätigen will oder kann.

3. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Diese ist eine Erwerbsgesellschaft, deren Grundlage die in Anteile zerlegte Mitgliedschaft und die beschränkte Haftbarkeit ihrer Mitglieder bildet. Sie nimmt eine Mittelstellung ein zwischen der individualistischen Gesellschaftsform und der Aktiengesellschaft. — Vgl. das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. — Die Gesellschaft m. b. H. dürfte dann in Frage kommen, wenn die die Gründung einer solchen Gesellschaft beabsichtigenden Personen nur mit einem bestimmten Teil ihres Vermögens haften wollen, oder wenn ein größerer Kreis von Personen Interesse an der zu gründenden Gesellschaft hat oder für das Unternehmen interessiert werden soll, und die sich dann mit Einlagen an ihr beteiligen. Es kann sich also dabei handeln um Angehörige und Verwandte der Gesellschaftsgründer, Gönner und Freunde derselben; aber auch Gläubiger eines Geschäfts können sich zwecks Erhaltung des Unternehmens zu einer G. m. b. H. zusammenschließen. — Zwei Personen sind zur Gründung einer G. m. b. H. wenigstens erforderlich.

4. Die stille Gesellschaft.

Das ist eine Gesellschaft, bei der sich eine Person an dem Handelsgewerbe eines andern oder auch mehrerer mit einer Vermögenseinlage beteiligt. Die Einlage ist so zu leisten, daß sie in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht. Der Inhaber wird aus den in dem Betriebe geschlossenen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet. — Vgl. die §§ 335—342 HGB. — Diese Gesellschaftsform würde dann eintreten, wenn ein bisher selbständiger Geschäftsinhaber sich wegen hohen Alters, Kränklichkeit oder aus andern Gründen nicht mehr tätig an einem Geschäft beteiligen, aber die Möglichkeit eines Erwerbs nicht aufgeben will oder kann. Er gibt dann sein Vermögen oder einen Teil desselben zur ausschließlichen Verwaltung demjenigen, bei dem er es in treuen Händen weiß oder glaubt. — Der stille Teilhaber kann übrigens auch im Geschäft tätig mitarbeiten.

Erwähnt sei noch

5. Der Einzelbetrieb, das Einzelunternehmen.

Er käme in Frage, wenn der eine Geschäftsinhaber beabsichtigt, seine Handlung überhaupt aufzugeben und sie an den andern Besitzer zu verkaufen, sodaß dieser dann beide Geschäfte unter seiner bisherigen oder einer neuen Firma für alleinige Rechnung weiterbetreibt. Für kapitalkräftige, arbeitsfreudige Buchhändler, die ein gutgehendes, einbringliches Geschäft besitzen, einen Teilhaber aber nicht aufzunehmen wünschen, würde der Ankauf solcher notleidenden Betriebe besonders in Frage kommen. In gar manchen Fällen dürfte der Eintritt der Besitzer der aufgekauften Buchhandlungen in das Geschäft des Käufers als Geschäftsführer, Abteilungsleiter oder in sonst gehobener Stellung möglich sein, was wegen der Kundschaft, aber auch aus anderen Gründen für den neuen Besitzer oft vorteilhaft sein wird. —

Aufmerksam gemacht seien Interessenten noch auf die Paragraphen 17—37 HGB., die sich auf die Handelsfirma beziehen, und auf die die Eintragung der Firma in das Handelsregister betreffenden §§ 2, 5, 8—16 des HGB.

Wenn sich die einen Zusammenschluß ihrer Geschäfte beabsichtigenden Personen über die Form der neuen Gesellschaft einig geworden sind, müssen sie einen Gesellschaftsvertrag abschließen. Dieser muß genau durchdacht, sehr sorgfältig ausgearbeitet, und es müssen darin alle Verhältnisse und Fragen klar und bestimmt festgelegt, alle Möglichkeiten berücksichtigt werden, um bei Streitigkeiten, beim Ausscheiden eines der Gesellschafter durch Tod oder aus andern Gründen langwierigen Auseinandersetzungen oder gar gerichtlichen Klagen aus dem Wege zu gehen. Mangelhaft und oberflächlich abgefaßte Verträge haben schon oft Mißhelligkeiten, Reue, lange und kostspielige Prozesse zur Folge gehabt. Im allgemeinen sind im Gesellschaftsvertrag folgende Bestimmungen festzulegen:

Als Einleitung die Namen der einzelnen vertragsschließenden Teilhaber und die Erwähnung der Absicht des Vertragsschlusses. — Benennung des Zweckes des zu gründenden Geschäfts, Sitz der Gesellschaft, Festlegung der Firma. — Tag der Geschäftseröffnung, Beginn und Ende des Geschäftsjahres, Dauer der Gesellschaft, Kündigung. — Bezeichnung und Leistung der Vermögenseinlagen der einzelnen Gesellschafter. — Betonung, daß die Teilhaber ihre Kräfte ausschließlich dem eigenen Geschäft widmen müssen. — Pflichten und Rechte der Teilhaber, ihre Aufgaben im Geschäft, Arbeitsteilung (Einkauf, Verkauf, Besorgung des Ladengeschäfts, Reisen, kaufmännische Verwaltung, Buchführung, Vertrieb, Personalangelegenheiten usw.). — Erklärung über Vertretungsbefugnisse der Gesellschafter, über Rechtshandlungen, zu denen die Zustimmung auch der anderen Gesellschafter erforderlich ist, z. B. Wareneinkauf von einer bestimmten Summe an (etwa 1000 Mark), Einführung neuer Geschäftszweige, Ernennung von Prokuristen, Anstellung und Entlassung von Personal von einer bestimmten Gehaltssumme an (etwa 3000 Mark). — Aufstellung der Bilanz, Festlegung der Abschreibungsätze, Verteilung von Jahresgewinn oder -Verlust. — Verzinsung der Vermögenseinlagen, Höhe der Privatentnahmen. — Bestimmung über Entziehung der Befugnis zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Firma bei Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen, wegen Unfähigkeit zur Geschäftsführung. — Bestimmungen beim Ausscheiden oder Tod eines Gesellschafter, ob das Geschäft durch die andern Inhaber weitergeführt werden soll, über die Auszahlung des Anteils des ausgeschiedenen Gesellschafter, Beibehaltung der Firma. — Wenn dann im Vertrag noch Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft, über den Gerichtsstand bei Streitigkeiten aufgenommen werden, dann dürften im allgemeinen wohl alle wichtigeren Punkte erwähnt sein. Etwaige weiter zu regelnde Punkte ergeben sich aus den jeweiligen Verhältnissen von selbst, sie müssen dann noch im Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. —

Die Auflösung der bisherigen Einzelgeschäfte und die Einrichtung des gemeinsamen Handelsunternehmens bringen mancherlei vor, bei und nach Eröffnung der neuen Handlung vorzunehmende Arbeiten mit sich.